

Strassenreglement

1. Januar 2026

Gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) sowie das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung), die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen. Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Begriffsdefinitionen und die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. Strassenbezeichnung und Benützung

§ 3

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebräuch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebräuch zugänglich gemacht worden sind (BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebräuch zugänglich sind.

Flur- und Waldwege

³ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

§ 4

Erstellung

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

Übergeordnetes Recht

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 6

Kommunaler Gesamtplan Verkehr

¹ Der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrasse, Grob-/Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden.

Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- die einzelnen Quartiererschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
- die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Kommunalen Gesamtplan Verkehr festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bei bestehenden und geplanten Strassen und Wegen

² Der KGV bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behörderverbindlich.

³ Der Gemeinderat legt die Strassenklassifikation im KGV fest.

⁴ Bei neuen verkehrstechnischen Erschliessungen führt der Gemeinderat den KGV vor der Erhebung der Erschliessungsbeiträge nach.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen

¹ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.

Einschränkungen

² Der Gemeingebräuch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

Gesteigerter Gemeingebräuch

³ Über den Gemeingebräuch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

C. Übernahme von privaten Strassen und Wegen

§ 8

Grundsatz

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen mit all den zugehörigen technischen Anlagebestandteilen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Wenn ein öffentliches Interesse besteht, übernimmt die Gemeinde auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss BauG.

Übernahmenteutschädigung

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Beste hende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Festlegung im KGV
- Durchgangsstrasse
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
- Trassée für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

D. Finanzierung

§ 9

Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

E. Rechtsschutz und Vollzug

§ 10

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN



Patrick Gosteli
Gemeindeammann



Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.